

## Kostenübersicht zur Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein

### 1. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet zum 31.07. eines Jahres.

### 2. Betreuung für Kinder ab dem 3. Lebensjahr

monatliche Benutzungsgebühren gültig ab 01.07.2013			monatliche Entgelte gültig ab 01.08.2016		
	Regelbereich 1. Kind	Regelbereich 2. Kind	Getränke	Verpflegung Mittagessen Snack / Nachmittag	Frühstück Kita Breithardt
<b>Vormittags</b> 5,5 Stunden täglich (7.30 - 13.00 Uhr)	115,00 €	57,50 €	3,00 €		6,00 €
6 Stunden täglich (7.30 - 13.30 Uhr)	130,00 €	65,00 €	3,00 €		6,00 €
<b>Nachmittags</b> 1 Ganztage (7.30 - 17.00 Uhr)	142,00 €	71,00 €		15,00 €	
2 Ganztage (7.30 - 17.00 Uhr)	169,00 €	84,50 €		30,00 €	
3 Ganztage (7.30 - 17.00 Uhr)	196,00 €	98,00 €		45,00 €	
4 Ganztage (7.30 - 17.00 Uhr)	223,00 €	111,50 €		60,00 €	
Ganztags die ganze Woche	250,00 €	125,00 €		75,00 €	

ab 3. Kind gebührenfrei

### 3. Betreuung für Kinder vor Vollendung des 3. Lebensjahres

monatliche Benutzungsgebühren gültig ab 01.07.2013			monatliche Entgelte gültig ab 01.08.2016		
	unter 3 Jahren 1. Kind	unter 3 Jahren 2. Kind	Getränke	Verpflegung Mittagessen Snack / Nachmittag	Frühstück Kita Breithardt
<b>Vormittags</b> 5,5 Stunden täglich (7.30 - 13.00 Uhr)	152,50 €	76,25 €	3,00 €		6,00 €
6 Stunden täglich (7.30 - 13.30 Uhr)	175,00 €	87,50 €	3,00 €		6,00 €
<b>Nachmittags</b> 1 Ganztage (7.30 - 17.00 Uhr)	192,50 €	96,25 €		15,00 €	
2 Ganztage (7.30 - 17.00 Uhr)	232,50 €	116,25 €		30,00 €	
3 Ganztage (7.30 - 17.00 Uhr)	272,50 €	136,25 €		45,00 €	
4 Ganztage (7.30 - 17.00 Uhr)	312,50 €	156,25 €		60,00 €	
Ganztags die ganze Woche	352,50 €	176,25 €		75,00 €	

ab 3. Kind gebührenfrei

Für Kinder unter 3 Jahren, deren Betreuungszeit sich auf die Vormittagsstunden begrenzt, besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Mittagessen, soweit Plätze vorhanden.

Für Kinder, die an den verschiedenen Modulen der Nachmittagsbetreuung teilnehmen, reduziert sich der monatliche Beitrag des Verpflegungsentgeltes (15,00 €/Tag) sowie des Getränkeentgeltes (0,60 €/Tag) anteilig.

#### **4. „Bambini-Programm“**

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde Hohenstein keine Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Benutzungsgebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Das Getränke- bzw. Verpflegungsentgelt ist von der Befreiung ausgenommen.

#### **5. Allgemeines**

a) Für alle nachmittags zur Betreuung angemeldeten Kinder ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend.

b) Die Betreuungsgebühren und Entgelte sind durchgehend, auch während der Schließungszeiten oder bei vorübergehendem Fernbleiben, zu zahlen. Die vollen Betreuungsgebühren und Entgelte sind auch dann zu zahlen, wenn das Kind nur einige Tage im jeweiligen Monat betreut wird.

c) An-, Ab- und Ummeldungen zur Betreuung erfolgen mit entsprechenden Vordrucken (in der Kindertageseinrichtung und in der Gemeindeverwaltung erhältlich) und sind rechtsverbindlich. Für die Abholung nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung (Abholung des Kindes nach Ende der Betreuungszeit) beträgt die Benutzungsgebühr für jede angefangene ½ Stunde 10,00 Euro. Ab der dritten An-, Um- oder Abmeldung pro Kind und Kindergartenjahr sowie bei vermehrten Fällen für die Abholung nach den Öffnungszeiten entsteht eine Verwaltungsgebühr von jeweils 15,00 Euro. Aus wichtigem Grund (z. B. Wohnungswechsel, Krankheit) ist eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum darauffolgenden Monatsende möglich.

d) Schließungszeiten in den Ferien und an anderen Tagen werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt.

e) Grundsätzlich gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein und der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hohenstein. Die in diesem Merkblatt getroffenen Regelungen gelten als Ergänzung zu den beiden vorgenannten Satzungen und sind gleichermaßen bindend.

Hohenstein, August 2016

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hohenstein